

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 15 (1923)

Heft: 6

Artikel: Abbau der Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

**Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr**

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 • • • • • Postcheckkonto N° III 1366

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

Abbau der Arbeitslosenfürsorge.

An der Konferenz vom 26. Februar 1923 erklärte Bundespräsident Scheurer den Vertretern der Arbeiter, es werde vor dem Monat Mai eine Änderung der Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge in bezug auf Abbau oder gar Aufhebung der Unterstützung nicht eintreten.

Wenn man nun annahm, dass die parlamentarische Behandlung von Abbauanträgen die Möglichkeit der Diskussion bot, schien vorerst keine Gefahr im Verzuge. Trotzdem wiesen wir verschiedentlich darauf hin, dass grösste Wachsamkeit und Bereitschaft geboten sei. Dies zeigte schon die bisherige Behandlungsweise der Fragen der Arbeitslosenfürsorge. Je nachdem es dem Bundesrat passte, wählte er für die Aenderungen die Form des Bundesratsbeschlusses, des Bundesbeschlusses, der Weisung, des Kreisschreibens usw. Eine ganze Skala von Möglichkeiten stand ihm zur Verfügung. Sobald es sich um eine Verbesserung handelte, wie Herbst- und Winterzulage, so musste ein Bundesbeschluss her. Wollte der Bundesrat aber die geltenden Bestimmungen verschlechtern oder verschlechternd interpretieren, so genügte ein Bundesratsbeschluss oder eine Weisung des Departements. Diese «Beweglichkeit» des Apparates ermöglichte es dem Bundesrat, auch diesmal in einem Guss eine ganze Flut von Verschlechterungen über die Arbeiterschaft auszuschütten. Um die Opposition von vornherein zu brechen, wurde alles schön im geheimen abgekettet. Es wurde offenbar niemand zu Rate gezogen als die ausgepeichtesten Reaktionäre in den Regierungen und vielleicht auch in den Unternehmerverbänden.

Das erste, was der Welt kund wurde, war die Einstellung der Unterstützung in einer Reihe von Berufsgruppen. Wir nennen: Der gesamte Bergbau, Steinbrüche und Torfgräberei, Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Fischerei. Das gesamte Lebensmittelgewerbe mit Ausnahme der Müller, Teigwarenarbeiter und -arbeiterinnen, Schokoladearbeiter und -arbeiterinnen, Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, Zigarrenmacher und -macherinnen, Lebensmittelhandlanger. Das gesamte Bekleidungsgewerbe mit Ausnahme der Kammacher und Kammacherinnen, Sattler, Polsterer-Tapezierer und Handschuhmacher. Das gesamte Baugewerbe und die Fabrikation von Baustoffen. Das gesamte Holzgewerbe. Die gesamte Wollindustrie, Spitzenmacherei, Leinenindustrie, Teppichfabrikation, Wirkerei und Strickerei, Strohgeflechtfabrikation, Photographie, Papierfabrikation, Zellulose- und Holzstofffabrikation, Hotelpersonal, Hauspersonal und das weibliche ungelerte Personal. Ausser in den Berufen, die wir oben genannt haben, wird die Unterstützung auch in Zukunft generell ausgerichtet in den folgenden Industrien: Seidenindustrie, Bandindustrie, Baumwollindustrie, Stickereiindustrie, Bleicherei, Fär-

berei, Appretur. In den gesamten graphischen Gewerben, in der chemischen Industrie. In der gesamten Metall- und Maschinenindustrie. In der Uhrenindustrie und Bijouterie, in Handel und Verwaltung, im Verkehrsgewerbe mit Ausnahme der Dienstmänner, « andere Berufe » und der Frauen. In den freien Berufen an Architekten, Ingenieuren, Technikern, Bauführer, Zeichner, Zahntechniker, Chemiker, Lehrer und ungelerte Arbeiter.

In den Industriezweigen, in denen die Unterstützung generell weiterhin ausbezahlt wird, ist eine Verbesserung insoweit eingetreten, als bisher ausgeschlossene Berufe in Zukunft unterstützt werden sollen. So bei den Metallarbeitern die Metalldrücker und Härter, Graveure und Ziseleure, Beschlagschmiede, Spengler, Instrumentenmacher, Messerschmiede, Kupferschmiede, Maschinenführer, Drahtarbeiter. Beim Verkehrsdienst das Trampersonal, die Kutscher, Pferdewärter und Stallknechte.

Die Einschränkung der Unterstützungsberichtigung wird verschärft durch die Bestimmung in Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses, die besagt, dass vom 18. Juni hinweg die Unterstützung an alle diejenigen nicht mehr ausgerichtet werde, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht hätten. Den Kantonen stehe das Recht zu, in solchen Fällen ausnahmsweise Unterstützung zu gewähren.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird im gleichen
Beschluss ermächtigt, von sich aus weitere Berufe in
der Unterstützung einzustellen.

In seinem Bericht an die Bundesversammlung bemüht sich der Bundesrat, seine Massnahmen zu begründen.

Er verweist auf die Entwicklung der Krise und reproduziert die Arbeitslosenziffern seit Februar 1922. Ein Vergleich mit dem April 1923 zeigt allerdings einen bedeutenden Rückgang. Dagegen ist die absolute Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zu früheren Jahren noch sehr hoch. Ein schlechtes Argument ist es, wenn der Bundesrat den «Abbau» mit den starken dem Lande auferlegten Lasten entschuldigen will, die auf die «Länge nicht mehr ertragen werden können.» Es dürfte eine Preisfrage werden zu untersuchen, was länger zu ertragen ist, der Hunger der Arbeitslosen oder die «Lasten», die den Besitzenden aufgebürdet werden. Die Sorge des Bundesrates für das Portemonnaie der Besitzenden, die aus dem Bericht offenbar wird, ist rührend.

Mit welchem Eifer konsultierte er doch die Kantonsregierungen, um zu erfahren, dass es eine andere Möglichkeit als den Abbau nicht mehr gebe. Dabei wird nun mit doppeltem Faden genäht: durch den Abbau von Bundes wegen, wie wir ihn eingangs skizziert haben, und durch die Kompetenzerteilung an die Kantone. Bisher huldigte man angeblich dem Grundsatz, die Arbeitslosenfürsorge möglichst zu vereinheitlichen. Jetzt kommt der Bundesrat plötzlich dahinter.

dass die «Vereinheitlichung», die er die Jahre hindurch angeblich anstrehte, zu einer Musterkarte von Anwendungsmöglichkeiten geführt hat, so dass er sich heute veranlasst sehe, dieser verschiedenartigen Entwicklung durch besondere Kompetenzerteilung an die Kantone im Sinne des Abbaues Rechnung zu tragen. So sind die Kantone befugt:

«a) zur Herabsetzung der durch Bundesvorschriften aufgestellten Unterstützungsansätze;

b) zur dauernden oder vorübergehenden Einstellung der Unterstützungen da, wo dies nicht von Bundes wegen geschehen ist.»

Als Pflästerchen: «Die Entscheide der Kantone unterliegen der Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.» Dieses wird die Kantonsregierungen sicher nicht desavouieren, wenn sie kräftig im Sinne des «Abbaues» tätig sind.

Man kann zu diesen Beschlüssen nur sagen: Es ist eine Schmach, wie rücksichtslos mit den Arbeitern verfahren wird. Sie werden in der Tat bald behandelt, wie eine Hammelherde.



Organisation und Ausdehnung schweizerischer Grossbetriebe.

II.

Die *G. F. Bally in Schönenwerd* ist wohl eine der grössten Gesellschaften der Schuhfabrikation der Welt. Sie ist nur noch Holdinggesellschaft, nachdem die Schweizerbetriebe im Mai 1921 abgetrennt und in eine neue Gesellschaft unter dem Namen *Bally-Schufabriken A.-G.*, Schönenwerd, verwandelt wurden. Neben dieser Hauptproduktionsfirma kontrolliert Bally zahlreiche Engros- und Detailgeschäfte in der Schweiz. In Frankreich wird Bally durch die *Soc. Commerciale des Chaussures Bally Carnsat*, Paris, vertreten. Eine eigene Fabrik in Lyon versorgt ferner den französischen Markt. Die *Soc. Commerciale des Chaussures S. A.*, Brüssel, versorgt Belgien, Holland und Dänemark. Für England und die übrigen nordischen Staaten besorgt dies die *Bally Aarau Shoe Co Ltd*, London. Gemeinsam mit *M. W. Guthbert & Co Ltd* und *The C. F. Bally Shoefactory, in Kapstadt*, wird der afrikanische Markt belegt. Für Südamerika fungiert die *Bally Limitada, Soc. Comercial, Buenos Aires*, als Generalvertretung. Die wertvollste Verbindung ist die *Bally Company, New-York*, die zahlreiche Betriebe in der Union kontrolliert und auch als Einkaufszentrale für Rohmaterialien fungiert. Neben diesen grossen Verbindungen ist die Zahl der mittleren und kleineren Firmen, die von Bally selbst oder von Tochtergesellschaften kontrolliert werden, kaum festzustellen. Man würde zu Riesenzahlen kommen. Eine Preisfrage: Wie vielen selbständigen Schuhmachermeistern hat Bally das Lebenslicht ausgeblasen? Die Beantwortung dieser Frage würde eine glänzende Rechtfertigung der Marxschen Gesellschaftslehre sein.

Eine Firma ähnlicher Art ist die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co.*, Cham und Vevey, eine der international am meisten ausgebreiteten Gesellschaften. Keine hat sich im und am Kriege so vollgesogen als sie. Waren doch die Produkte der Nestlégesellschaft (Büchsenmilch usw.) sehr begehrte Produkte und für die Armeerversorgung vorzüglich geeignet. Es ist leider unmöglich, hier über die interessante Finanzierung dieses Trusts näheres zu berichten. Der Konzern der Nestlé umfasst 12 Tochtergesellschaften, 80 Fabriken, ferner 300 Agenturen und Verkaufshäuser. Die Hauptverkaufszentrale befindet sich in Paris und firmiert: *Société Nestlé*. Die wichtigsten Töchter der

Nestlé sind: Die *Nestlé-Food Co., New-York* (Aktienkapital 15 Millionen Dollar, kontrolliert nahezu 50 Fabriken). Die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. Ltd*, Sydney (Australien), versorgt die südlichen und östlichen Teile der Erdkugel. (Kapital 4 Millionen Pfund, Beteiligung 60 Millionen Schweizerfranken.) Der Norden Europas wird von der *A. S. De Norske Melkefabriken*, Christiania (Norwegen), versorgt. Die englische Tochter kontrolliert sieben Fabriken und verschiedene Verkaufshäuser. Ausser ihren Produkten hat die Nestlégesellschaft das Verkaufsmonopol der Schokoladenfabriken Peter, Cailler und Kohler in Europa und Amerika. Selten eine Gesellschaft hat am Kriege so verdient als die Nestlé Anlgo-Swiss. Das Aktienkapital wurde von 40 Millionen Franken 1914 nach und nach auf 205 Millionen Franken 1921 erhöht. Ausserdem arbeitet ein Obligationenkatalog von 105 Millionen Franken. Eine kürzlich durchgeföhrte finanzielle Reorganisation erforderte eine Reduktion des Aktienkapitals um die Hälfte. Nestlé ist eine der internationalsten Gesellschaften, die ihre Geschäftsverbindungen gleich einer Spinne um die ganze Erde spannt. Buntbemalte Landesgrenzen, die Quelle grossen Unheils und namenlosen Elends sind für Nestlé nicht vorhanden. Internationale des Kapitals.

Die *Aktiengesellschaft für Unternehmungen der Textilindustrie* bezweckte, die Unternehmungen der Firma Robert Schwarzenbach zu übernehmen. Sie hat grosse Webereien in Thalwil, Konstanz, Hünigen, Brüttisell und La Tour du Pin (Jsére). Ferner kontrolliert sie leistungsfähige Unternehmungen im Ausland. Die wichtigsten davon sind: The Schwarzenbach & Huber Company West-Hoboken; Fratelli Schwarzenbach & Co. in San Pietro-Seveso, und Sigg & Keller in Mailand. Die A.-G. für Unternehmungen der Textilindustrie bildet den Rahmen, innerhalb dessen die mannigfachen Gesellschaften arbeiten; sie hat ihren Sitz in Thalwil.

Aehnlich verhält es sich mit der *Schweizerisch-amerikanischen Stickereiindustrie-Gesellschaft*. Auch hier galt es, die Unternehmungen einer alten Textilfirma, der Familie Schönfeld in Rorschach, zu übernehmen. Zu diesem Konzern zählen in der Hauptsache folgende Firmen: Stickerei Feldmühle, vorm. Loeb, Schoenfeld Co., in Rorschach; Loeb & Schoenfeld Co., New-York; Camden, Curtain & Embroidery Co., New-York; Glenham Embroidery Co., Fishkill on Hudson (New-York). Die Firma hat ihren Sitz in Glarus. Kapital: 50 Millionen Franken.

Die *Allgemeine Maggigesellschaft* in Kempthal kontrolliert und verwaltet nachstehende Hauptunternehmungen, die ihrerseits eine ausgedehnte Kontrolltätigkeit ausüben: Fabrik von Maggi-Nahrungsmitteln, Kempthal; Julius Maggi, in Bregenz und Wien (Oesterreich); Maggi Aktiengesellschaften in Berlin und Singen (Deutschland); Compagnie Maggi, Paris, Soc. Laitière Maggi, Paris, Soc. du Bouillon Kub, Paris! Ferner besteht eine Abteilung für die Verwaltung der Immobilien, deren Kontrolle folgende Firmen ausüben: Maggi Immobiliengesellschaft, Kempthal; Soc. Immobilière, Paris, und Immobilien G. m. b. H., Berlin. Die Allgemeine Maggi-Gesellschaft ist also in der Hauptsache Holdinggesellschaft.

Die grosse *Maschinenfabrik Gebr. Sulzer A.-G.*, in Winterthur, hat eine Holdinggesellschaft, die *Sulzer Unternehmungen A.-G.*, Winterthur, zur Kontrolle und Finanzierung ihrer Tochtergesellschaften ins Leben gerufen. Zum Sulzer Konzern gehören: Gebrüder Sulzer, Winterthur; Maag, Maschinen-A.-G., Oberwinterthur; Maag, Zahnräder- und Maschinen-A.-G., Zürich; Comp. de Constructions Mécanique, Procédés Sulzer, Paris; Gebr. Sulzer A.-G., Ludwigshafen. Die Zentralheizungsabteilung wird bewältigt von nachstehenden Firmen: